

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.03.2017
Beratungspunkt	Breitbandversorgung - Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Eigenbetriebs
Anlagen	
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

In der heutigen Sitzung soll ein Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Gründung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Donaueschingen gefasst werden.

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Donaueschinger Wirtschaftsbetriebe und als wichtiger Standortfaktor für Donaueschingen insgesamt, gehört eine zukunftsfähige Breitbandinfrastruktur. Die Stadt hat deshalb frühzeitig ein eigenes Breitbandnetz im Gewerbegebiet Breiten Strangen errichtet. Zudem wurde der Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar gegründet, der in enger Absprache mit der Stadt das Breitbandnetz in Donaueschingen federführend plant und beauftragt.

Bereits im Haushaltsjahr 2016 wurden für Maßnahmen in den Ausbau der Breitbandversorgung ca. 6% des Investitionsvolumens des städtischen Haushalts bereitgestellt. Zukünftig sind weit höhere Beträge einzuplanen, da der Zweckverband Breitbandversorgung erhebliche Investitionen vorsieht. Damit wird das Thema „Breitband“ ein immer wichtigeres, das mit besonderem Augenmerk begleitet werden soll.

Durch Nutzungsgebühren werden über das Breitbandnetz zudem Einnahmen generiert, so dass langfristig eine Eigenfinanzierung wahrscheinlich ist.

Aus diesem Grund soll ein Eigenbetrieb Breitbandversorgung Donaueschingen gegründet werden. Hierin kann sich explizit eine organisatorische und wirtschaftliche Darstellung des herausragenden Aufgabenfeldes der Breitbandversorgung manifestieren. Der Eigenbetrieb hätte die Aufgabe, das eigene Breitbandnetz zu betreiben und effizient zu vermarkten, als auch den Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar-Kreis bei dem Aufbau der Breitbandinfrastruktur in der Stadt Donaueschingen zu unterstützen. Ziel des Eigenbetriebs muss es sein, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung eines Glasfasernetzes zu forcieren. Hierzu soll der Eigenbetrieb die notwendigen finanziellen, als auch personellen Mittel von der Stadt bekommen. Die darüber hinausgehenden finanziellen Bedürfnisse muss der Eigenbetrieb über den Kapitalmarkt finanzieren.

1. Im Folgenden sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gründung eines Eigenbetriebes zitiert:

§ 102 GemO

Abs. 1

Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, wenn

1. Der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt
2. Das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht
3. Bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt werden kann.

Abs. 2...

Abs. 3...

Abs. 4

Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind nicht

1. Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art und
3. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen.

§ 1 Eigenbetriebsgesetz

Die Gemeinde können Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 I (wirtschaftliche Unternehmen), IV S.1. Nr. 1-3 (nichtwirtschaftliche Unternehmen bzw. Hilfsbetriebe) der Gemeindeordnung als Eigenbetriebe führen, **wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigt.**

Die Stadtverwaltung stellt fest, dass unabhängig davon, ob der Eigenbetrieb als wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Unternehmen gilt, das Unternehmen als Eigenbetrieb geführt werden darf. Zudem ist die Stadtverwaltung der Ansicht, dass Art und Umfang des Unternehmens eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigt.

Die Tätigkeiten in Bezug auf die Breitbandversorgung sind umfangreich und nehmen zu, gerade auch was das finanzielle Engagement angeht. Eine Wirtschaftsführung, die ausschließlich Aufgaben der Breitbandversorgung abbildet, erleichtert die Steuerung der Tätigkeiten zur Bereitstellung eines Breitbandnetzes und stellt die Wichtigkeit des Aufgabenfeldes heraus.

2. Betriebssatzung

Für die Gründung eines Eigenbetriebs ist ein Beschluss des Gemeinderats nach § 39 Abs. 2 Nr. 11 GemO notwendig. Hierfür reicht die einfache Mehrheit. Des Weiteren muss der Gemeinderat jedoch zwingend für jeden Eigenbetrieb nach § 3 Abs. 2 EigBG eine Betriebssatzung erlassen. Hierzu ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (qualifizierte Mehrheit).

Unbedingte Pflichtinhalte der Betriebssatzung sind der Name und der Zweck des Eigenbetriebs, die Festsetzung und Höhe des Stammkapitals, die Bestellung und nähere Bestimmung der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und die Bildung einer Betriebsleitung.

3. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

Nach § 12 Abs. 2 EigBG, ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenem Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Zur Aufgabenerfüllung soll der Eigenbetrieb Breitbandversorgung Donaueschingen mit ca. 800.000 € Geldvermögen ausgestattet werden. Ebenso wird Sachvermögen, bestehend aus dem Restbuchwert der Verteilungsanlagen Breitband Strangen mit Stand Ende 2016 von 953.206,09 Euro und des Zuschusses mit Stand Ende 2016 von 293.213,50 Euro, eingebracht. Dieses Sachvermögen wird mit dem Jahresabschluss 2016 noch anzupassen sein.

Das Vermögen wird als Eigenkapital dargestellt, wobei ein Betrag von 100 T€ das Stammkapital darstellen soll.

Die Kredite des Eigenbetriebs sind rechtlich auch Schulden der Stadt, doch werden diese gesondert beim Eigenbetrieb nachgewiesen und beim Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt der Stadt zu veranschlagenden Kreditaufnahmen nicht berücksichtigt.

Der Eigenbetrieb hat allerdings die Kredite gesondert im Vermögensplan des Wirtschaftsplans zu veranschlagen. Dieser wird nach § 14 Abs. 3 EigBG vom Gemeinderat gesondert festgestellt.

In der Folge würde der Kernhaushalt entlastet, da die Investitionen in die Breitbandversorgung nicht im Kernaushalt finanziert werden müssten. Etwaige Kreditkosten würden dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Der Haushalt der Stadt wird nur dann finanziell belastet, wenn die eigenen finanziellen Mittel des Eigenbetriebs Breitbandversorgung nicht ausreichen, die Investitionen und Kreditkosten zu tragen.

In der Anfangsphase des Eigenbetriebes wären sicherlich Ertragszuschüsse an den Eigenbetrieb zu leisten. Näheres müsste der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes aufzeigen. Es ist allerdings zu erwarten, dass nach einer gewissen Zeit und einer Etablierung der Technologie „Breitband“ genügend Mittel zur Selbstfinanzierung des Betriebes erwirtschaftet werden. Nach weiteren Jahren dürfte sogar ein Ertrag an den Haushalt abgeworfen werden können.

Hinsichtlich der Optimierung der Steuerlasten ergeben sich alleine dadurch, dass die Aufgaben der Errichtung eines Breitbandnetzes bei einem Eigenbetrieb organisiert werden keine Verbesserungen. Bei diesem Thema ist die Stadt fortwährend in Kontakt mit einer Steuerberatungsgesellschaft, um steuerliche Optimierungsmöglichkeiten auszuloten und diese ggfs. umzusetzen.

4 7 BM

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung des Eigenbetriebs Breitbandversorgung der Stadt Donaueschingen wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Eigenbetriebssatzung auszuarbeiten und mit der Rechtsaufsicht abzustimmen.
3. Die Betriebssatzung wird in der Folge dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beratung: